

BEBAUUNGSPLAN

„Sprudelgärten“

Stadt Bad Vilbel

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Hassia Mineralquellen GmbH & Co.KG

Giessener Straße 18-30
61118 Bad Vilbel

für den

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Parkstraße 15
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. R. Wiesmann
Kaiserstraße 177
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Dezember 2012

Bearbeitung:

Projektleitung: R. Wiesmann (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS.....	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4	METHODIK	6
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen.....</i>	6
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	7
1.5	DATENGRUNDLAGEN	8
2	RELEVANTE ARTEN.....	8
2.1	BIOTOPSTRUKTUR UND NATURRAUM	8
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	11
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	11
2.3.1	<i>Wirbellose</i>	11
2.3.2	<i>Fische und Amphibien</i>	11
2.3.3	<i>Reptilien</i>	12
2.3.4	<i>Säugetiere.....</i>	12
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	13
3	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	14
3.1	WIRKFAKTOREN	14
3.1.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</i>	14
3.1.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	15
3.1.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	15
3.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	15
3.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	15
3.2.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	16
3.3	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	16
3.3.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	16
3.3.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..</i>	17
4	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	18
5	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS.....	18
6	QUELLEN	20
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG.....	21
	ZWERGFLADERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS).....	21
	HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)	26
	TÜRKENTAUBE (STREPTOPELIA DECACTO)	31
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN.....	36

Abbildungen

Abbildung 1:Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)	4
Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet.....	9
Abbildung 3: Einzelbäume und Hecke an der Gießener Straße.....	10
Abbildung 4: Hofflächen mit Zierrabatten an der Friedberger Straße	10
Abbildung 3: Baumgruppe im zentralen Planungsgebiet	11

Tabellen

Tabelle 1: Liste der relevanten europäischen Vogelarten	13
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens.....	17

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hassia Mineralquellen GmbH & Co.KG beabsichtigt, einen Teil des Firmenareals zwischen Büdinger Straße, Friedberger Straße und Giessener Straße im Norden von Bad Vilbel einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Die bisherigen Gewerbegebietsflächen sollen für eine Wohn- und Mischbebauung erschlossen werden. Die Stadt Bad Vilbel hat hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sprudelgärten“ umfasst eine Fläche von ca. 2,00 ha.

Das Büro NaturProfil/ Dipl. Ing. R. Wiesmann wurde im Oktober 2012 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Bauvorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sprudelgärten“ liegt innerhalb eines großflächigen und dicht bebauten Siedlungsbereiches am nördlichen Rand der Ortslage von Bad Vilbel. Für das gesamte Areal soll auf einer Fläche von ca. 2,00 ha eine städtebauliche Neuordnung und eine Neubebauung ermöglicht werden. Dabei soll überwiegend ein Wohngebiet und in Teilbereichen ein Mischgebiet entstehen.

Die im wesentlichen durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsänderungen verschlechtern für sich genommen nicht die Lebensbedingungen geschützter Arten, da es sich bereits im aktuellen Zustand um nahezu vollständig bebaute bzw. versiegelte Gewerbeflächen handelt. Mit den vorgesehenen Hausgärten, Grünanlagen und Baumpflanzungen wird der Anteil an vegetationsfähigen Flächen und möglichen Habitatstrukturen im Planungszustand erhöht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht können in erster Linie Auswirkungen bei der baulichen Neuordnung des Planungsgebietes (Rodung von einzelnen Bäumen, Abriss von Gebäuden, Baubetrieb etc.) relevant sein und – zumindest theoretisch – zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen oder Tötung und Verletzung von geschützten Arten führen (vgl. Kapitel 3.1).

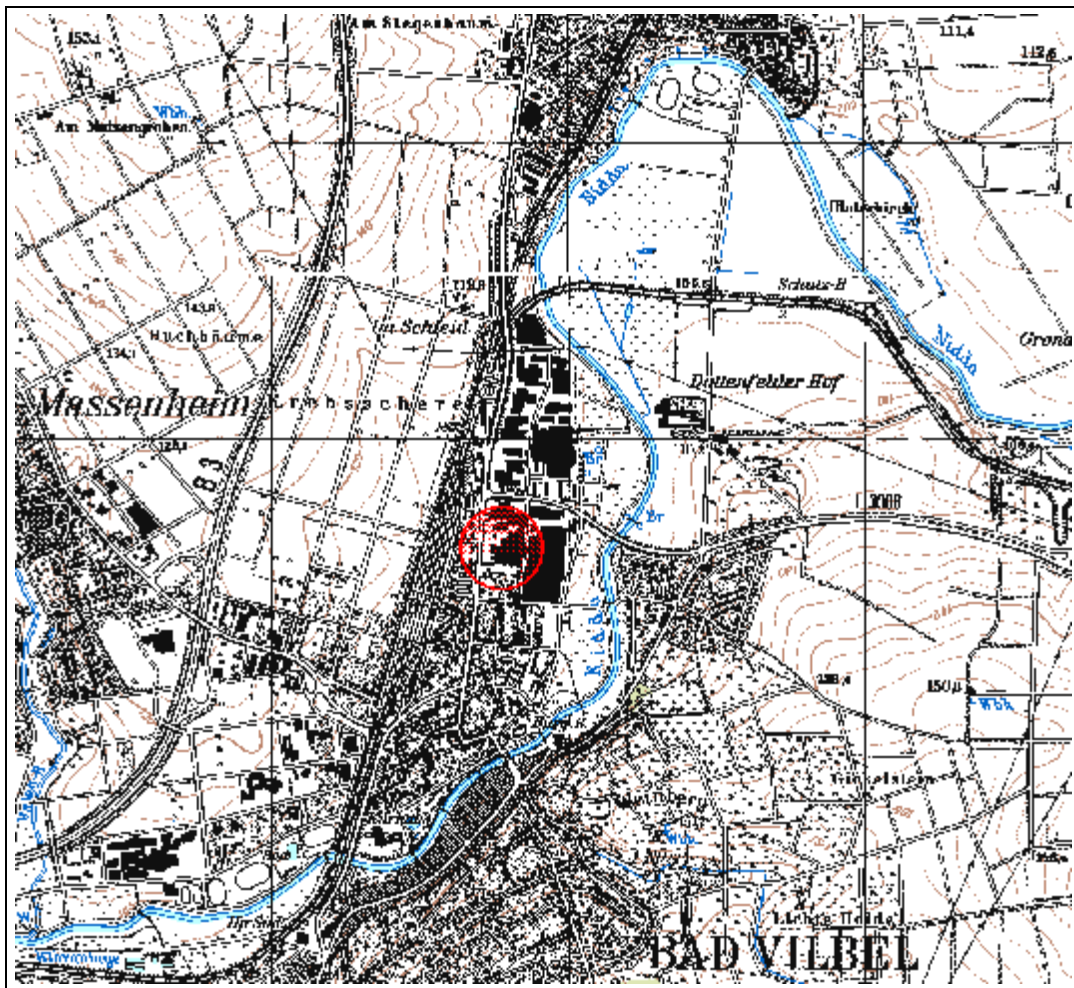


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert und den Artenschutz in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den daran angrenzenden Bereichen, in denen sich Aus- und Wechselwirkungen durch das Vorhaben niederschlagen können.

Im August 2012 wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet untersucht und hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für im Sinne des § 44 (1) BNatSchG geschützte Arten überprüft. Insbesondere wurde am Gebäude- und Einzelbaumbestand im Geltungsbereich nach Strukturen und Hinweisen gesucht, die auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel und Fledermäuse) schließen lassen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird eine Potenzialabschätzung - unterstützt durch die Auswertung zugehöriger Literatur und Quellen - vorgenommen.

Für die als relevant eingestuften Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG ge-

nannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Schutzpflanzungen oder Leiteinrichtungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Bebauungsplan „Sprudelgärten“, Bad Vilbel: Fachbeitrag Naturschutz: Avifauna und Fledermäuse (BG-Natur, 2012)
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993)

2 RELEVANTE ARTEN

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97 innerhalb des Planungsgebiets.

2.1 Biotopstruktur und Naturraum

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung nach KLAUSING (1988) im Übergangsbereich des sogenannten Bergener Rückens (234.4) zur Friedberger Wetterau (234.30). Hierbei handelt es sich um Untereinheiten der naturräumlichen Haupteinheit Wetterau (234). Das Gelände ist weitgehend eben (ca. 110 m ü. NN).

Das Planungsgebiet wird zum überwiegenden Teil von bebauten bzw. asphaltierten Flächen eingenommen, die als Standort für Vegetation keine Bedeutung haben. Daneben existieren nur kleine, isolierte vegetationsfähige Flächen.

Gehölzstrukturen finden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kleinflächig an den Grundstücksgrenzen. Dabei handelt es sich um Baumgruppen oder Einzelbäume, die sich überwiegend aus Nadelbäumen oder nicht naturraumtypischen Laubbäumen (z. B. Säuleneichen, Platanen, Korkenzieher-Weiden) zusammensetzen. Hinzu kommen einzelne Schnitthecken und Rabatten mit Ziersträuchern oder Bodendeckern. Darüber hinaus existieren nur kleinere Rasenflächen, die z. T. mit Rasengittersteinen befestigt sind.

Im Süden grenzt eine Wohnbebauung mit größeren Hausgärten an den Geltungsbereich. In der Giessener Straße stehen mehrere mittelgroße Laubbäume. Die nördlich, westlich und östlich umgebenden Gewerbegebietsflächen sind ebenfalls nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt.



Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet



Abbildung 3: Einzelbäume und Hecke an der Gießener Straße



Abbildung 4: Hofflächen mit Zierrabatten an der Friedberger Straße



Abbildung 5: Baumgruppe im zentralen Planungsgebiet

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Wirbellose

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Wirbellosen bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Dies gilt für sowohl für die auf europäischer Ebene geschützten Arten der Weichtiere als auch der Käfer, Schmetterlinge und Libellen.

2.3.2 Fische und Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine Gewässerstrukturen vor, so dass ein Vorkommen von geschützten Fischarten sowie von Laichgewässern für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist. Das Planungsgebiet bietet aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades auch keine Landhabitate für Amphibien.

2.3.3 Reptilien

Aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades sowie der Isolation und Strukturarmut der verbleibenden Vegetationsflächen bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Potenzielle Habitate finden sich erst außerhalb des Siedlungsbereiches an besonnten Böschungen der Bahnlinie oder am Rande der Nidda-Aue. Ein Vordringen in das Planungsgebiet ist angesichts des Mangels an geeigneten Vegetationsflächen und den umgebenden Straßenverkehrsflächen unwahrscheinlich.

2.3.4 Säugetiere

Für den überwiegenden Teil der geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Einer ausführlicheren Betrachtung bedürfen die geschützten Feldermausarten, die zum Teil die Nähe des Menschen nicht scheuen und sich auch in entsprechend strukturierten Siedlungsbereichen aufhalten können. Die Habitatbedingungen für Fledermäuse sind jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seinem näheren Umfeld aufgrund der Naturferne sehr eingeschränkt. Für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zunächst potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also die möglichen Tagesschlafplätze, Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere, von Bedeutung.

Im Zuge der Strukturkartierung wurden keine besetzten Fledermausquartiere festgestellt. Das Quartierpotenzial ist im Planungsgebiet insgesamt gering. Die inspizierten Einzelbäume weisen keine für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen auf. Auch der überwiegende Teil der Bausubstanz (Hassia Produktionshalle und Autowerkstatt) bieten mit den modernen, intakten und einheitlichen Fassaden und Dachflächen keine nennenswerten Quartiersstrukturen. Lediglich der ältere Gebäudebestand weist z. B. an den Rollladenkästen, Giebeldächern, Gauen oder Fassadenelementen Spalten oder Höhlungen auf, die als Fledermausquartiere in Frage kommen können. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist jedoch nur die vergleichsweise anspruchslose und siedlungsorientierte Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten (vgl. BG-Natur, 2012).

Als potenzielles Jagdhabitat haben der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die umliegenden Gewerbeflächen keine Bedeutung, da praktisch keine insektenreichen Biotopstrukturen innerhalb der dichten Bebauung vorkommen. Geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse liegen in östlicher Richtung entlang der Nidda vor. Eine regelmäßige Durchquerung des Gewerbegebietes ist jedoch unwahrscheinlich, da sich in westlicher Richtung für die Tierartengruppe nur unattraktive Siedlungsbereiche und strukturarme Feldfluren anschließen.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet nur einem stark eingeschränkten Spektrum an Vogelarten geeignete Lebensbedingungen, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans und den umgebenden Gewerbeflächen Vegetationsstrukturen nur kleinflächig vorhanden sind und nur in geringem Umfang einen Baum- oder Gehölzbestand aufweisen. Außerdem unterliegen die Flächen massiven Störeffekten (Straßenverkehr an der Friedberger Straße, Betriebsabläufe auf den Gewerbegrundstücken). Lediglich innerhalb der südlich angrenzenden Wohngrundstücken bieten die kleineren Gärten und Grünanlagen Habitatstrukturen für Vögel. Von daher ist allenfalls mit dem Vorkommen von wenigen, ausgesprochen siedlungsorientierten und störungstoleranten Vogelarten zu rechnen, die nicht auf strukturreiche Grünanlagen oder spezifische Gebäudestrukturen angewiesen sind. Siedlungsbezogene Vogelarten, die jedoch vornehmlich Dorfgebiete, Gartenstädte oder Parks und Friedhöfe mit Altbaumbestand besiedeln, sind im Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

Im Zuge der Strukturkartierung wurde lediglich ein Taubennest und ein fütterndes Brutpaar des Hausrotschwanzes im Nahbereich der Friedberger Straße beobachtet. Der Niststandort konnte nicht verortet werden. Das Brutpotenzial für gebäudebrütende Arten ist insgesamt gering. Schwalbennester oder fliegende Mauersegler wurden nicht festgestellt. Als Niststandorte geeignete Mauernischen sind kaum vorhanden. Das Spektrum der Frei-, Baum oder Gebüschbrüter wird durch den Mangel an geschützten Gehölzstrukturen und das Fehlen von Baumhöhlen ebenfalls stark eingeschränkt (vgl. BG-Natur, 2012).

In der nachstehenden Tabelle sind die für das Planungsgebiet relevanten Vogelarten aufgeführt. Die in Fettdruck hervorgehobenen Arten befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Tabelle 1: Liste der relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>

Mit Ausnahme von Hausrotschwanz und Hausperling errichten die vorstehend aufgeführten Vogelarten ihre Niststätten in Gehölzbeständen und auf Bäumen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur kleinflächig zu erwarten. Der Turmfalke nutzt ggf. auch Nischen und Hohlräume an ho-

hen, meist älteren Gebäuden, die jedoch nur im weiteren Umfeld existieren und durch moderne, einheitlich strukturierte Fassaden und Dächer geprägt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art nur in hohen Bäumen (z. B. den Säulenpappeln) denkbar, wurde im Zuge der Strukturkartierung jedoch nicht festgestellt. Haussperling und Hausrotschwanz benötigen Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen an Gebäuden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen, auch wenn das Potenzial an geeigneten Gebäudestrukturen eingeschränkt ist und sich auf die ältere Bausubstanz konzentriert.

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

In den folgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der in Kapitel 2 aufgeführten potenziell vorkommenden Arten anhand der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geprüft.

3.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Für Baustelleneinrichtungen und Baulager wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich, da ausschließlich bereits befestigte bzw. versiegelte Flächen (bisherige Betriebsflächen) hierfür genutzt werden. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht über die Grenzen des Geltungsbereiches hinausgeht.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Stäube oder Schadstoffe können in die Lebensräume geschützter Arten eingetragen werden. Durch optische und akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb kann es zu einer Vergrämung von entsprechend empfindlichen Arten kommen. Allerdings handelt es sich bei den Habitatstrukturen im Planungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen um diesbezüglich stark durch Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieb vorbelastete Standorte. Vorkommen empfindlicher Arten sind ohnehin nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung von Habitatbedingungen durch den vorübergehenden Baubetrieb kann ausgeschlossen werden.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf geschützte Arten als Folge des Bebauungsplans gehen somit nicht über den im Gewerbegebiet vorliegenden Belastungszustand aus.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste (als unmittelbare bzw. funktionale Beeinträchtigung) durch Versiegelung bzw. Bebauung. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen über den Bestand hinaus befestigt. Es ist vielmehr von einer Zunahme vegetationsfähiger Flächen innerhalb des geplanten Wohngebietes (Hausgärten, Grünanlagen) auszugehen. Eine anlagebedingte Inanspruchnahme ist daher nur beim Verlust spezieller Habitatstrukturen von artenschutzrechtlicher Relevanz, beispielsweise bei der Zerstörung eines Fledermausquartiers durch den Abriss bestehender Gebäude.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Da es sich bereits um einen nahezu vollständig versiegelten und intensiv gewerblich genutzten Bereich handelt, ist das Vorhaben nicht mit einer Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen geschützter Arten verbunden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass es als Folge des Bebauungsplans zu erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf geschützte Arten kommt, ist angesichts des mangelnden Habitatpotenzials im gesamten Gebiet gering.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen alle nachteiligen Auswirkungen, die aus der künftigen Nutzung des Gebietes als Wohn- und Mischgebiet resultieren. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich betriebsbedingte Auswirkungen wie Immissionen, visuelle Störungen oder Kollisionen mit dem Straßenverkehr etc. gegenüber dem derzeitigen Gewerbebetrieb nicht erhöhen sondern voraussichtlich reduzieren. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind somit als Folge der geplanten Nutzungsänderungen nicht zu erwarten.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Bei der Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Wohn- bzw. Mischbebauung, insbesondere beim Abriss bestehender Gebäude und der Rodung von Bäumen und Sträuchern sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen zu berücksichtigen:

1. Bauzeitenregelung

In dem die Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt werden, können Verluste von Gelegen und Jungvögeln vermieden werden. Ein Schutz von Vögeln ist mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, wenn die Arbeiten nicht in der Zeit zwischen 01.03. und 01.10. durchgeführt werden. Dies betrifft auch den Beginn der Abrissarbeiten - für

den Fall, dass die aktuell ungenutzten Nistmöglichkeiten am Gebäudebestand beispielsweise von Haussperlingen zwischenzeitlich besetzt werden sollten. Vorsorglich können vor Beginn der Fortpflanzungszeit mögliche Nistplätze an den abzureißenden Gebäuden für die Vögel unbrauchbar gemacht werden (z. B. Verschließen von Höhlungen, Nischen), wenn mit dem Abriss erst nach dem 01. März begonnen werden kann.

2. Baufeldkontrolle

Auch wenn sich im Zuge der Strukturkartierung keine Hinweise auf besetzte Fledermausquartiere ergeben haben, kann bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden, dass sich beispielsweise Fledermäuse in geeignete Gebäudespalten zurückziehen. Aus diesem Grund ist der hierfür potenziell geeignete Gebäudebestand kurzfristig vor Beginn der Abrissarbeiten auf vorkommende Fledermäuse hin zu kontrollieren. Werden Individuen dieser geschützten Arten angetroffen, sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden.

3. Vermeidung einer Anlockung durch Beleuchtung

Auch wenn aktuell keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermaus-Arten im Planungsgebiet vorliegen, sollten bei einer Beleuchtung der künftigen Wohnstraßen nur Natrium-Niederdruckdampflampen oder LED-Leuchtmittel eingesetzt werden, die keine Nachtinsekten und in der Folge auch keine Fledermäuse anlocken.

3.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder nicht zu erwarten sind, oder aber die ökologische Funktion weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet kann hinsichtlich der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht ausgeschlossen werden. Nur einzelne ältere Gebäude weisen ein gewisses Quartierpotenzial für die Art auf. Mit einer Baufeldkontrolle und ggf. einzuleitenden Schutzmaßnahmen wird ver-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

hindert, dass es beim Abriss der Gebäude zu vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt. Da im weiteren Umfeld bzw. im Stadtgebiet von Bad Vilbel zumindest gleichwertige Gebäudestrukturen fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Mit der künftigen Nutzung im Bebauungsplangebiet sind keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen verbunden, die den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Fledermausart verschlechtern könnten. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

3.3.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens können 14 geschützte europäische Vogelarten relevant sein. Dazu zählen zwei Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und deren Betroffenheit in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt wird. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Planungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Potenziell als Brutvogel am älteren Gebäudebestand des Planungsgebietes möglich.	- Baufeldkontrolle - Bauzeitenregelung	nein
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Potenziell als Brutvogel in größeren Baumgruppen des Planungsgebietes möglich.	- Bauzeitenregelung	nein

Da nur einzelne Bäume im Planungsgebiet vorkommen und vorhabensbedingt gerodet werden, bleibt die ökologische Funktion ggf. vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Türkentaube im räumlichen Zusammenhang bzw. im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches gewährleistet. Gleiches gilt für den Haussperling, für den sich das Angebot geeigneter Gebäudestrukturen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Gebiet nicht verschlechtert. Mit einer Baufeldkontrolle bzw. Bauzeitenregelung (Rodung des Baumbestandes außerhalb und Beginn der Abrissarbeiten vor Beginn der Fortpflanzungszeiten von Vögeln) wird eine Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden. Mit der künftigen Nutzung im Bebauungsplangebiet sind keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen verbunden, die den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Türkentaube oder des Haussperlings verschlechtern könnten.

Für die 12 allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der loka-

len Population eintritt. Daher ist für diese häufigen Arten eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen einer geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier: Zwergfledermaus) nicht ausgeschlossen. Im Planungsgebiet können außerdem etliche geschützte relevante Vogelarten der VSchRL vorkommen. Die Prüfung der Betroffenheit kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der dadurch ermöglichten Nutzungsänderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

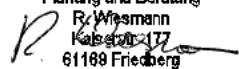
Eine Verletzung oder Tötung von potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenregelung und eine Baufeldkontrolle vermieden werden.

Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch die künftigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind angesichts der bestehenden Vorbelastungen unerheblich und betreffen ausschließlich siedlungsorientierte und störungstolerante Arten. Angesichts des zu erwartenden Habitatangebot im zukünftigen Wohn- und Mischgebiet kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung des Geländes sowie der Inaugenscheinnahme des zu rodenden Baumbestandes und der abzureißenden Gebäude ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen. Ein Quartierspotenzial ist in Teilen in gewissem Umfang vorhanden, kann aber für den Baumbestand ausgeschlossen werden. Für die potenziell vorkommenden Vogelarten ergeben sich im Planungszustand voraussichtlich gleichwertige Gebäudestrukturen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nur in unerheblichem Umfang zu erwarten ist. Sowohl für die potenziellen Brutvögel als auch Fledermäuse bleibt die ökologische Funktion der

ggf. betroffenen Lebensstätten angesichts der umgebenden Habitatstrukturen und der künftigen Lebensräume im Planungsgebiet im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

05.12.2012

NATURPROFIL
Planung und Beratung

R. Wiesmann
Kaiserstr. 177
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

6 QUELLEN

- BG-Natur (2012): Bebauungsplan „Sprudelgärten“ Bad Vilbel, Fachbeitrag Naturschutz: Avifauna und Fledermäuse, im Auftrag von NaturProfil, Dipl.-Ing. R. Wiesmann, Friedberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E. V. - HGON (HRSG.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E. V. - HGON (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐
Hessen	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Gewässern, Wegen und Straßenlampen (5-10 m Flughöhe) im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl bei der Jagd als auch bei Streckenflügen. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Gebäudespalten jeder Art, hinter Fassaden und Rollläden sowie in Nistkästen, vereinzelt auch in Baumhöhlen und Holzstapeln. Die Zwergfledermaus lebt relativ ortstreu, in den Wochenstubenkolonien jedoch mit stets wechselnder Besetzung. Zwischen Sommer- und Winterquartier können Distanzen von bis zu 50 km liegen. Die Winterquartiere werden von November bis März/April aufgesucht. Die Zwergfledermaus ist die häufigste und anpassungsfähigste Art.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal der Zwergfledermaus erstreckt sich über ganz Europa außer Skandinavien. Der Schwerpunkt liegt in Mitteleuropa. Im mediterranen Raum ist die Nachweisstärke geringer. In Deutschland und Hessen kommt die Zwergfledermaus flächendeckend vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Vorkommen der Zwergfledermaus sind für die Wetterau und den Bereich des MTB 5818 bekannt. Auch wenn die Geländebegehung keine konkreten Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse ergab, kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Zwar weist der Baumbestand im Gel-

tungsbereich kein Quartierpotenzial auf, allerdings können Rollladenkästen, Spalten in Fassadenteilen und Dachflächen etc. in Teilen der Bausubstanz von der Zwergfledermaus genutzt werden. Das Planungsgebiet hat in Anbetracht der mangelnden Vegetationsstrukturen keine nennenswerte Bedeutung als Jagdrevier.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Da im direkten Eingriffsbereich auch Gebäude mit potenziellen Strukturen für Quartiere vorliegen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Da das gesamte Planungsgebiet städtebaulich neu geordnet wird, kann ein Erhalt potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorausgesetzt werden. Ein Verlust von Fledermausquartieren ist jedoch nicht zwingend zu erwarten. .

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☒ ja ☐ nein

Angeichts der Gebäudestrukturen im nahen Umfeld des Geltungsbereiches bleibt die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem wird im Zuge der geplanten Neubebauung des Planungsgebietes eine zumindest gleichwertige Habitatstruktur wieder hergestellt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Da im direkten Eingriffsbereich auch Gebäude mit potenziellen Strukturen für Quartiere vorliegen, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldkontrolle:

Um sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Quartieren im Eingriffsbereich befinden, wird der in Frage kommende Gebäudebestand vorsorglich unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten auf das Vorkommen von Quartieren der Zwergfledermaus hin untersucht. Dadurch können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und umgesiedelt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Durch die Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden werden. (vgl. 6.2b)

d) **Wenn JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöhen könnte.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren außerhalb des Planungsgebietes relevant. Da die Zwergfledermaus häufig Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da das Planungsgebiet als Jagdrevier keine nennenswerte Bedeutung hat. Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Da nicht von erheblichen Störungen ausgegangen werden muss, werden keine spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Angesichts des bestehenden Vorbelastungen im Planungsgebiet und der relativen Störungstoleranz der Art ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Die Gebäudestrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans weisen zum Teil Nischen und Höhlungen auf, die als Niststandort für den Haussperlings in Frage kommen. Als Nahrungshabitate kommen in erster Linie Freiflächen außerhalb des Geltungsbereiches (Gärten, Rasen- und Gehölzflächen im Umfeld) in Betracht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Da im direkten Eingriffsbereich auch Gebäude mit potenziellen Niststandorten des Haussperlings vorkommen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

Da das gesamte Planungsgebiet städtebaulich neu geordnet wird, kann ein Erhalt potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorausgesetzt werden. Ein Verlust tatsächlicher Niststätten ist jedoch nicht zwingend zu erwarten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☒ ja ☐ nein

Angesichts der Gebäudestrukturen im nahen Umfeld des Geltungsbereiches bleibt die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem wird im Zuge der geplanten Neubebauung des Planungsgebietes eine zumindest gleichwertige Habitatstruktur wieder hergestellt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,**Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Da im direkten Eingriffsbereich auch Gebäude mit potenziellen Niststandorten des Haussperlings vorliegen, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (Nestlinge) oder Entwicklungsformen (Gelege) im Zuge der Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöhen könnte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten vor Beginn der Brutphase begonnen werden.

Baufeldkontrolle:

Vor Beginn der Abrissarbeiten sind an den in Frage kommenden Gebäuden Nistmöglichkeiten auf einen Besatz durch gebäudebrütende Vogelarten hin zu prüfen. Bei einem positiven Befund sollten die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutphase verschoben werden. Um dies zu verhindern, können ungenutzte Nistmöglichkeiten an den fraglichen Gebäudeteilen vor Beginn der Fortpflanzungsperiode unbrauchbar gemacht werden. Sofern die Arbeiten außerhalb der Brutphase durchgeführt bzw. zuvor begonnen werden, erübrigt sich die Baufeldkontrolle.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen des Hausperlings vermieden werden. (vgl. 6.2b)

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöhen könnte.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Baubedingte, zeitlich befristete Störungen betreffen den Haussperling potenziell an Brutstandorten außerhalb des Planungsgebietes. Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Da es weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störungen der Art kommt, sind zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes auch keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Für den Haussperling, der vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als ausgesprochen störungstolerant gilt, ist angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Planungsgebiet nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Türkentaube (*Streptopelia decacoccyo*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Türkentaube kommt fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten vor und brütet dort in Gartenstädten und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in ansonsten gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten. Die Art meidet alte und dichte Baumbestände. Die Türkentaube brütet in erster Linie in Bäumen, seltener an geeigneten Gebäuden. Ihre Nahrung sucht sie im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben, Tierhaltungen oder Bahnstationen. Die Türkentaube bleibt als Standvogel ganzjährig im Revier.

4.2 Verbreitung

Die Türkentaube stammt aus Südosteuropa und hat sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts über Mitteleuropa bis auf die Britischen Inseln und Südkandinavien ausgebreitet. Sie ist bis auf einzelne Lücken in ganz Hessen mit 5.000 - 10.000 Brutpaaren verbreitet, der Bestand ist jedoch in den 1990er Jahren zurückgegangen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet der Baumbestand potenziell geeignete Brutstandorte. Weitere Baumbestände befinden sich auf den umliegenden Außenanlagen der Gewerbegrundstücke oder innerhalb der südlich angrenzenden Hausgärten. Die Freiflächen im Gewerbegebiet sind für die Türkentaube als Nahrungsrevier qualitativ nicht ausreichend, so dass potentiell vorkommende Tiere die umliegenden Außenbereiche aufsuchen müssten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Da die als potenzieller Niststandort in Frage kommenden Einzelbäume im voraussichtlichen Eingriffsbereich liegen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der unvermeidbaren Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da das gesamte Planungsgebiet städtebaulich neu geordnet wird, kann ein Erhalt der in Frage kommenden Einzelbäume nicht vorausgesetzt werden. Ein Verlust tatsächlicher Niststätten ist jedoch nicht zwingend zu erwarten.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Angeichts der eingeschränkten Bedeutung des zu rodenden Einzelbaumbestandes und der verbleibenden Strukturen im Umfeld des Geltungsbereiches bleibt die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Außerdem wird im Zuge der geplanten Neubebauung des Planungsgebietes eine zumindest gleichwertige Habitatstruktur wieder hergestellt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

- d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Da im voraussichtlichen Eingriffsbereich auch Einzelbäume als potenzielle Niststandorte der Türkentaube vorliegen, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (Nestlinge) oder Entwicklungsformen (Gelege) im Zuge der unvermeidbaren Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden. Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöhen könnte.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Eine Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn die Baumfällungen außerhalb der Brutphase durchgeführt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Durch die Bauzeitenregelung können Verletzungen und Tötungen von Individuen und Entwicklungsformen der Türkentaube vermieden werden. (vgl. 6.2b)

- d) **Wenn JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Art verbunden, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöhen könnte.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Baubedingte, zeitlich befristete Störungen betreffen die Türkentaube potenziell an Brutstandorten außerhalb des Planungsgebietes. Mit den geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

- d) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da es weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störungen der Art kommt, sind zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes auch keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

e) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Für die Türkentaube, die vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als ausgesprochen störungstolerant gilt, ist angesichts des bestehenden Vorbelastungen im Planungsgebiet nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(entfällt)

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	
Buchfink	Fringilla coelebs	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	
Elster	Pica pica	p	b	I	10.000-15.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen. Potenzieller Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dauernester im Baumbestand wurden nicht festgestellt, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden.	
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	>10.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									Potenzieller Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden.	
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	I	>10.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen. Potenzieller Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dauernester im Baumbestand wurden nicht festgestellt, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden.	
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	>10.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen. Potenzieller Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dauernester im Baumbestand wurden nicht festgestellt, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden.	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	
Turmfalke	Falco tinnunculus	p	s	I	2.000 - 5.000		(x)		Unerhebliche Störung bei der Nahrungssuche während der Bauphase; potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden auch im Umfeld unwahrscheinlich.	

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen..	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	p	b	I	>10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und bestehender Vorbelastungen.	

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling